



Verwaltungsgericht Hamburg

Urteil

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsrechtssache

Herr,

- Kläger -

g e g e n

Norddeutscher Rundfunk
Anstalt des öffentlichen Rechts
-Justitiariat-,

- Beklagter -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 3, im schriftlichen Verfahren am
29. Januar 2021 durch

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.

Rechtsmittelbelehrung:

Innerhalb eines Monats nach Zustellung kann gegen dieses Urteil schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in elektronischer Form die Zulassung der Berufung beantragt werden.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) einzureichen.

Die Berufung ist nur zuzulassen,

- wenn ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
- wenn die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
- wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
- wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Auf die Möglichkeit der Sprungrevision nach § 134 VwGO wird hingewiesen.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen seine Heranziehung zum Rundfunkbeitrag und begehrt die Verpflichtung des Beklagten, ihn von der Rundfunkbeitragspflicht zu befreien.

Der Beklagte zieht den Kläger seit Inkrafttreten des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags am 1.1.2013 für dessen Wohnung in XXX zum Rundfunkbeitrag heran (Beitragsnummer XXX).

Mit Schreiben an den Beklagten vom 5.6.2020, eingegangen am 9.6.2020, beantragte der Kläger, ihn gemäß § 4 Abs. 6 Satz 1 RBStV von der Rundfunkbeitragspflicht zu befreien. Zu seinen Gunsten sei ein besonderer Härtefall anzunehmen. Die Befreiung sei notwendig, um eine auf seiner, des Klägers, Seite bestehende innere Gewissensnot abzuwehren, die

entstünde, würde er zur Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks herangezogen. Letzteres wäre mit seinen durch Art. 4 Abs. 1 GG garantierten Rechten unvereinbar, da es seine religiösen und weltanschaulichen Gefühle verletze. Zwar gehöre er keiner Religionsgemeinschaft an, sei aber dennoch zutiefst religiös. Fernsehen und Radio nutze er nicht, um sich von der durch den öffentlich-rechtlichen Rundfunk seiner Ansicht nach verbreiteten einseitigen Berichterstattung und Stimmungsmache zu schützen. Auch käme der öffentlich-rechtliche Rundfunk seinen eigenen Verpflichtungen zur wahrheitsgemäßen Programmgestaltung nicht nach. Diesbezüglich benennt der Kläger in seinem Schreiben vom 5.6.2020 mehrere Beispiele. Auf seine diesbezüglichen Ausführungen wird an dieser Stelle Bezug genommen. Auch sehe er, der Kläger, sich in seinem Grundrecht auf negative Informationsfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 1 GG verletzt.

Ferner legte der Kläger gegen einen auf den Zeitraum Juli 2019 bis Dezember 2019 bezogenen Festsetzungsbescheid des Beklagten vom 2.6.2020 mit Schreiben vom 19.6.2020, eingegangen am 22.6.2020, Widerspruch ein, welchen der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 13.7.2020 zurückwies. Auf die im Widerspruchsbescheid vom Beklagten dargelegten Gründe wird Bezug genommen.

Mit weiterem Bescheid vom 13.7.2020 lehnte der Beklagte den Befreiungsantrag des Klägers ab. Zur Begründung führte er aus, die Befreiungsvoraussetzungen nach § 4 Abs. 6 Satz 1 RBStV seien nicht erfüllt. Der Kläger werde durch die Pflicht zur Entrichtung des Rundfunkbeitrags nicht in seiner Gewissensfreiheit verletzt. Das Bundesverfassungsgericht habe die Recht- und Verfassungsmäßigkeit des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags hinsichtlich der Beitragspflicht der Inhaber einer Erstwohnung geklärt. Dem Bescheid war eine Rechtsbehelfsbelehrung beigefügt, in welcher auf die Möglichkeit, gegen den Bescheid Widerspruch einzulegen, hingewiesen wird.

Am 12.8.2020 hat der Kläger Klage erhoben. In der Klageschrift bezieht er sich auf den Widerspruchsbescheid des Beklagten vom 13.7.2020 und führt aus, das Ziel der Klage bestehe darin, den Beklagten zu verpflichten, ihn, den Kläger, entsprechend seinem Antrag vom 5.6.2020 gemäß § 4 Abs. 6 Satz 1 RBStV von der Rundfunkbeitragspflicht zu befreien bzw. ihm eine äquivalente Befreiungsmöglichkeit einzuräumen, damit die bei ihm entstandene Gewissensnot abgewehrt werden könne. Zur Darlegung seiner Gewissensgründe verweist der Kläger auf seinen der Klageschrift beigefügten Befreiungsantrag vom 5.6.2020. Ihm sei außerdem nicht klar gewesen, dass er gegen die Ablehnung seines Befreiungsantrags seitens des Beklagten hätte Widerspruch einlegen

müssen. Wenn aufgrund der Tatsache, dass er einen solchen Widerspruch nicht eingelegt habe, die Klage unzulässig sein sollte, könne er dies nicht nachvollziehen. Wenn man Klage erhebe, widerspreche man den ganzen Forderungen des Beklagten.

Der Kläger beantragt (sinngemäß),

den Beklagten unter Aufhebung seines Bescheids vom 13.7.2020 zu verpflichten, ihn entsprechend seinem Antrag vom 5.6.2020 von der Rundfunkbeitragspflicht zu befreien bzw. ihm eine äquivalente Befreiungsmöglichkeit einzuräumen, damit die bei ihm entstandene Gewissensnot abgewehrt werden kann und der garantierte Schutz laut Grundgesetz Art. 4 Abs. 1 für ihn wiederhergestellt wird, und den Widerspruchsbescheid des Beklagten vom 13.7.2020 sowie den Bescheid des Beklagten vom 2.6.2020 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Klage sei schon unzulässig, da der Kläger gegen den Bescheid vom 13.7.2020 keinen Widerspruch erhoben habe und der Bescheid bestandskräftig geworden sei. Soweit die Klage sich auf den Widerspruchsbescheid vom 13.7.2020 bezieht, sei sie unbegründet. Die Pflicht zur Entrichtung des Rundfunkbeitrags verletze den Kläger nicht in seinen Grundrechten, insbesondere nicht in seiner Glaubens- und Gewissensfreiheit. Die vom Kläger bemängelte Qualität der öffentlich-rechtlichen Rundfunkprogramme sei für die Rundfunkbeitragspflicht unerheblich. Aus der Berufung auf Gewissensgründe ergebe sich kein besonderer Härtefall i.S.v. § 4 Abs. 6 RBStV. Die Erhebung des Rundfunkbeitrags tangiere den Schutzbereich der Glaubens- und Gewissensfreiheit nicht, da sie als allgemeine Zahlungspflicht nicht mit dem religiösen und weltanschaulichen Bekenntnis verbunden sei. Subjektive Gründe seien für die Frage der Beitragsbefreiung nicht relevant. Die Verfassungsmäßigkeit des Rundfunkbeitrags für private Haushalte sei höchstrichterlich geklärt.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte sowie die beigezogene Sachakte des Beklagten Bezug genommen, welche dem Gericht bei seiner Entscheidungsfindung jeweils vorgelegen haben.

Entscheidungsgründe

A.

Die Entscheidung kann gemäß § 101 Abs. 2 VwGO ohne mündliche Verhandlung im schriftlichen Verfahren ergehen, da die Beteiligten sich hiermit einverstanden erklärt haben. Das entsprechende Einverständnis des Klägers folgt aus dessen Schriftsatz vom 1.12.2020, das des Beklagten aus dessen Schriftsatz vom 25.11.2020.

Auch kann die Entscheidung gemäß § 87a Abs. 2 und 3 VwGO durch den Berichtersteller anstelle der Kammer ergehen, da sich die Beteiligten hiermit ebenfalls einverstanden erklärt haben. Das diesbezügliche Einverständnis des Klägers folgt aus dessen Schriftsatz vom 31.8.2020, das des Beklagten aus dessen Schriftsatz vom 14.9.2020.

B.

Die Klage ist gemäß § 88 VwGO dahingehend zu verstehen, dass der – anwaltlich nicht vertretene – Kläger sich gegen den Bescheid des Beklagten vom 13.7.2020, mit welchem dieser den Befreiungsantrag des Klägers vom 5.6.2020 abgelehnt hat, richtet und die Verpflichtung des Beklagten begehrt, ihn entsprechend seinem Antrag vom 5.6.2020 von der Rundfunkbeitragspflicht zu befreien. Auf eine entsprechende gerichtliche Anfrage vom 14.12.2020, ob seine Klage in dieser Hinsicht zu verstehen sei (Bl. 35 f. d.A.), hat der Kläger mit Schriftsatz vom 23.12.2020 ausdrücklich mitgeteilt, dass er einen entsprechenden Antrag stelle (Bl. 41 f. d.A.).

Darüber hinaus ist das Klagebegehren des Klägers rechtsschutzfreundlich dahingehend zu verstehen, dass er auch eine Aufhebung des Widerspruchsbescheids des Beklagten vom 13.7.2020 und des diesem zugrundeliegenden Festsetzungsbescheids vom 2.6.2020 begehrt. Dies hat der Kläger hinreichend deutlich dadurch zum Ausdruck gebracht, dass er in seiner Klageschrift vom 10.8.2020 (Bl. 1 d.A.) ausdrücklich die Aufhebung des Widerspruchsbescheids vom 13.7.2020 beantragt hat und der Klageschrift nicht nur u.a. diesen Widerspruchsbescheid und den (ablehnenden) Bescheid vom 13.7.2020 beigefügt hat, sondern auch sein dem Widerspruchsbescheid zugrundeliegendes Widerspruchsschreiben vom 19.6.2020, welches wiederum Bezug auf den Festsetzungsbescheid vom 2.6.2020 nimmt, woraus deutlich wird, dass die Klage sich nicht isoliert gegen diesen Widerspruchsbescheid, sondern auch den diesem zugrundeliegenden Ausgangsbescheid richtet.

Dass der Kläger seine Klage mit Schriftsatz vom 23.12.2020 ausschließlich auf die Aufhebung des (ablehnenden) Bescheids vom 13.7.2020 und die Verpflichtung des Beklagten, ihn entsprechend seinem Antrag vom 5.6.2020 von der Rundfunkbeitragspflicht zu befreien, beschränken wollte, ist allerdings nicht anzunehmen. Der Kläger hat vielmehr mit Schriftsatz vom 18.1.2021 (Bl. 46 d.A.) mitgeteilt, er richte sich gegen sämtliche Forderungen des Beklagten und strebe eine Aussage des Gerichts über die Begründetheit der Klage an, was nur dann möglich ist, wenn die Klage sich auch gegen den Bescheid des Beklagten vom 2.6.2020 und den Widerspruchsbescheid vom 13.7.2020 richtet, da sie in Bezug auf den (ablehnenden) Bescheid des Beklagten vom 13.7.2020 bereits unzulässig ist (s.u.).

C.

Die so verstandene Klage hat keinen Erfolg. Soweit sie darauf gerichtet ist, den Bescheid des Beklagten vom 2.6.2020 und den Widerspruchsbescheid des Beklagten vom 13.7.2020 aufzuheben, ist sie zulässig, aber nicht begründet (hierzu unter I.). Soweit sie darauf gerichtet ist, den Beklagten unter Aufhebung seines (ablehnenden) Bescheids vom 13.7.2020 zu verpflichten, den Kläger von der Rundfunkbeitragspflicht zu befreien, ist sie bereits unzulässig (hierzu unter II.).

I.

1. Soweit die Klage sich gegen den Bescheid des Beklagten vom 2.6.2020 sowie den hierauf bezogenen Widerspruchsbescheid des Beklagten vom 13.7.2020 richtet, ist sie zwar zulässig. Insbesondere ist die einmonatige Klagefrist eingehalten und das gemäß § 68 VwGO durchzuführende Vorverfahren ist durchgeführt worden.

2. Die Klage ist insoweit jedoch unbegründet. Der Bescheid des Beklagten vom 2.6.2020 sowie der hierauf bezogene Widerspruchsbescheid des Beklagten vom 13.7.2020 sind nicht rechtswidrig und verletzen den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Die damit vorgenommene Festsetzung des Rundfunkbeitrags gegenüber dem Kläger durch den Beklagten ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Gemäß § 2 Abs. 1 RBStV ist für jede Wohnung von deren Inhaber (Beitragsschuldner) ein Rundfunkbeitrag zu entrichten. Dass der Kläger im vom Bescheid vom 2.6.2020 erfassten Zeitraum (Juli 2019 bis Dezember 2019) Inhaber der von ihm bewohnten Wohnung in XXX gewesen ist, ist nicht zweifelhaft und wird von diesem auch nicht bestritten. Gemäß § 10 Abs. 5 RBStV werden rückständige Rundfunkbeiträge durch die zuständige

Landesrundfunkanstalt – hier den Beklagten – festgesetzt. Dass die genannten Beiträge rückständig waren, bestreitet der Kläger ebenfalls nicht. Der festgesetzte Betrag ist auch der Höhe nach nicht zu beanstanden. Der Rechtmäßigkeit des Festsetzungsbescheids vom 2.6.2020 und des hierauf bezogenen Widerspruchsbescheids vom 13.7.2020 steht auch nicht entgegen, dass der Kläger für den genannten Zeitraum einen Anspruch auf – ggf. rückwirkende (vgl. § 4 Abs. 6 Satz 3, Abs. 4 RBStV) – Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht entsprechend seinem Antrag vom 5.6.2020 gehabt hätte. Dies war bzw. ist nicht der Fall.

a) Anhaltspunkte dafür, dass dem Kläger für den besagten Zeitraum ein Befreiungsanspruch nach § 4 Abs. 1 RBStV zugestanden hätte, sind weder ersichtlich, noch sind sie vom Kläger dargelegt worden.

b) Ebenso wenig hat bzw. hatte der Kläger für den besagten Zeitraum einen Anspruch auf Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht gemäß § 4 Abs. 6 RBStV. Hiernach hat die Landesrundfunkanstalt – hier der Beklagte – unbeschadet der Beitragsbefreiung nach § 4 Abs. 1 RBStV in besonderen Härtefällen von der Beitragspflicht zu befreien. Anhaltspunkte dafür, dass zugunsten des Klägers ein besonderer Härtefall i.S.v. § 4 Abs. 6 Satz 2 RBStV anzunehmen sein könnte, sind nicht ersichtlich. Auch solche werden vom Kläger, der sich vielmehr ausdrücklich auf § 4 Abs. 6 Satz 1 RBStV bezieht, nicht vorgetragen. Auch ist zugunsten des Klägers kein besonderer Härtefall i.S.v. § 4 Abs. 6 Satz 1 RBStV im Hinblick auf die vom Kläger geltend gemachte Verletzung seiner Rechte aus Art. 4 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 1 GG und die von ihm geschilderten Gewissensgründe gegeben.

aa) Zwar hat das Bundesverfassungsgericht – worauf auch der Kläger hinweist – im Fall einer wegen des Grundsatzes der Subsidiarität unzulässigen Verfassungsbeschwerde ausgeführt, es sei jedenfalls nicht von vornherein ausgeschlossen, dass unter Berufung auf religiöse Überzeugungen im Wege einer Härtefallentscheidung von der Zahlung des Rundfunkbeitrags befreit werden könne, weil § 4 Abs. 6 Satz 2 RBStV keine abschließende Aufzählung möglicher Härtefälle enthalte (vgl. BVerfG, Beschl. v. 12.12.2012, 1 BvR 2550/12, juris, Rn. 5). So solle nach der Begründung des baden-württembergischen Zustimmungsgesetzes zum Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag ein besonderer Härtefall unter anderem dann anzunehmen sein, wenn es einem Rundfunkbeitragsschuldner objektiv unmöglich sei, zumindest über einen Übertragungsweg Rundfunk zu empfangen. Obwohl danach die Beitragserhebung unter Verweis auf das Vorliegen eines Härtefalls unzulässig sein kann,

geht das Bundesverfassungsgericht aber offenbar nicht davon aus, dass bereits die Beitragserhebung als solche gegen Art. 4 Abs. 1 GG verstößt. Außerdem hat das Bundesverfassungsgericht in die Steuerzahlungspflicht betreffenden Verfahren (Beschl. v. 2.6.2003, 2 BvR 1775/02, juris, Rn. 4; Beschl. v. 26.8.1992, 2 BvR 478/92, juris, Rn. 4) die dort aufgestellten Grundsätze auch für einen Erlassantrag zur Vermeidung unbilliger Härten angewendet und ausgeführt, dass weder eine persönliche noch eine sachliche Unbilligkeit vorliege, wenn die Steuerpflichtigen durch Gesetz allgemein und gleichheitsgerecht zur Steuer herangezogen werden. Hiervon ausgehend sind Härtefälle i. S. v. § 4 Abs. 6 RBStV solche, bei denen die Befreiungsvoraussetzungen aus sozialen Gründen nach § 4 Abs. 1 RBStV nicht bescheinigt worden sind, aber eine diesen Gründen vergleichbare Situation vorliegt, sowie sonstige offenkundig atypische Fälle (vgl. OVG Bautzen, Beschl. v. 30.6.2017, 5 A 133/16, juris, Rn. 16). Da nach § 4 Abs. 6 Satz 1 RBStV eine Befreiung einen besonderen Härtefall und damit qualifizierte Gründe für eine Beitragsbefreiung voraussetzt, verbietet sich die Auslegung der Norm als allgemeine Auffangklausel für Härtefälle (OVG Bautzen, Beschl. v. 30.6.2017, 5 A 133/16, juris, Rn. 16 m.w.N.).

Die vom Kläger insoweit geltend gemachten religiösen bzw. weltanschaulichen Gründe sind hingegen rein subjektiver Natur und beziehen sich weder auf soziale Gründe noch auf offenkundig atypische Fälle und sind dementsprechend nicht unter § 4 Abs. 6 Satz 1 RBStV zu fassen. Es kann gerade nicht davon ausgegangen werden, dass der Gesetzgeber mit der generalklauselartigen Härtefallregelung in § 4 Abs. 6 Satz 1 RBStV als gesetzlicher Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes die Möglichkeit einer Beitragsbefreiung aus solchen Gründen beabsichtigt hat, so dass eine richterrechtliche Schaffung bzw. Anerkennung einer solchen Option – auch unter dem Gesichtspunkt der Gewaltenteilung – nicht vertretbar ist, zumal Art. 4 GG hierzu auch nicht zwingt (hierzu sogleich). Nach der vom Gesetzgeber geschaffenen – verfassungsrechtlich nicht zu beanstandenden – Systematik der im privaten Bereich ausschließlich wohnungsbezogenen Beitragspflicht (vgl. BVerfG, Urt. v. 18.7.2018, 1 BvR 1675/16, juris) besteht diese gerade unabhängig vom Vorhandensein und der Nutzung konkreter Empfangsgeräte, so dass eine an eine worauf auch immer beruhende Nichtnutzung anknüpfende Beitragsbefreiung einen systematischen Bruch darstellen würde. Für eine sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht derart bedeutsame Ausnahme von der Rundfunkbeitragspflicht hätte daher die Schaffung eines speziellen Befreiungstatbestandes einschließlich der Regelung seiner Voraussetzungen und deren Überprüfung durch den Gesetzgeber selbst mehr als nahegelegen. Denn es liegt auf der Hand, dass sich gegebenenfalls eine Vielzahl von

Beitragspflichtigen auf religiöse und Gewissensgründe berufen würden, um eine Beitragsbefreiung zu erreichen, und zwar auch dann, wenn eine begehrte Beitragsbefreiung im Einzelfall möglicherweise in Wahrheit überwiegend finanziellen Erwägungen geschuldet sein sollte (vgl. OVG Münster, Urt. v. 21.9.2018, 2 A 1821/15, juris, Rn. 34 ff.), was dem Kläger vorliegend aber ausdrücklich nicht unterstellt werden soll.

Die Zahlung einer Abgabe wie des Rundfunkbeitrags als solche ist nicht mit der Äußerung eines weltanschaulichen oder religiösen Bekenntnisses verbunden. Der Schutzbereich des Art. 4 Abs. 1 GG wird durch die Beitragserhebung als solche nicht tangiert (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 11.9.2020, OVG 11 N 95.18, juris, Rn. 7; OVG Koblenz, Beschluss vom 16.11.2015, 7 A 10455/15, juris, Rn. 18; OVG Münster, Urt. v. 12.3.2015, 2 A 2311/14, juris, Rn. 84 f.; Urt. v. 21.9.2018, 2 A 1821/15, juris, Rn. 34 ff., 43 ff.; OVG Bautzen, Beschl. v. 30.6.2017, 5 A 133/16, juris, Rn. 9 ff.). Der Schutzbereich der Glaubens- und Gewissensfreiheit reicht nur so weit wie der eigene Verantwortungsbereich des Grundrechtsträgers (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 11.9.2020, OVG 11 N 95.18, juris, Rn. 9). Der einzelne Bürger, der eine bestimmte Verwendung des Aufkommens aus öffentlichen Abgaben für grundrechtswidrig hält, kann aus seinen Grundrechten keinen Anspruch auf generelle Unterlassung einer solchen Verwendung herleiten und nicht verlangen, dass seine Glaubens- oder Gewissensüberzeugungen zum Maßstab der Gültigkeit genereller Rechtsnormen oder ihrer Anwendung gemacht werden (vgl. BVerfG, Beschl. v. 18.4.1984, 1 BvL 43/81, juris, Rn. 35; VG Hamburg, Gerichtsbescheid v. 3.12.2020, 19 K 1519/20). Die vom Kläger konkret benannten Programminhalte, die er mit seinem Gewissen als nicht vereinbar ansieht, insbesondere solche, die er als „Kriegspropaganda“ bezeichnet, sowie die weiteren einzeln von ihm aufgezählten Programmpunkte, mit welchen er inhaltlich nicht einverstanden ist (vgl. Bl. 3 ff. d.A.), betreffen Fragen der Programmgestaltung. Die Programmentscheidung liegt jedoch ebenso wenig im Verantwortungsbereich des Klägers wie die verfassungsrechtlich vorgegebene, durch Landesrecht ausgestaltete Organisationsstruktur der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten oder andere, durch die Organe der Rundfunkanstalten getroffene Entscheidungen. Zwar wird der Rundfunkbeitrag – anders als eine Steuer – zu einem konkreten Zweck erhoben, nämlich der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Es steht indes nicht fest, für welche Programme oder Programminhalte der Beitrag des jeweiligen Beitragsschuldners bzw. Beitragszahlers verwendet wird. Der Beitragsschuldner, der sich – wie der Kläger – auf seine Glaubens- und Gewissensfreiheit beruft, kann nicht davon ausgehen, dass sein konkreter Beitrag für Sendungen verwendet

wird, deren Inhalt er aus Glaubens- oder Gewissensgründen ablehnt (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 26.11.2020, 5 Bf 410/18.Z; OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 11.9.2020, OVG 11 N 95.18, juris, Rn. 9).

Soweit der Kläger nicht nur Programminhalte bzw. Programmgestaltungen, sondern das System des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ablehnen sollte, bestehen ebenfalls keine Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit seiner Heranziehung zum Rundfunkbeitrag, so dass ihm auch unter diesem Gesichtspunkt kein Anspruch auf Befreiung nach § 4 Abs. 6 Satz 1 RBStV zukam bzw. zukommt. Selbst wenn man die Verpflichtung zur Entrichtung des Rundfunkbeitrags als einen Eingriff in seine Grundrechte nach Art. 4 Abs. 1 GG ansehen wollte, wäre ein solcher jedenfalls nicht verfassungswidrig (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 11.9.2020, OVG 11 N 95.18, juris, Rn. 10; OVG Koblenz, Beschl. v. 21.12.2018, 7 A 10740/18, juris, Rn. 10 ff.). Zwar unterliegt das Grundrecht der Glaubens- und Gewissensfreiheit keinem Gesetzesvorbehalt. Grenzen können den durch Art. 4 Abs. 1 GG garantierten Freiheiten nach dem Grundsatz der Einheit der Verfassung jedoch durch andere Bestimmungen des Grundgesetzes gezogen werden. Insbesondere finden sie dort ihre Grenzen, wo die Ausübung dieses Grundrechts durch einen Grundrechtsträger auf die kollidierenden Grundrechte anderer trifft. In diesem Sinne stellt Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG, der die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk, also die Rundfunkfreiheit, gewährleistet, kollidierendes Verfassungsrecht dar. Der durch Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG gewährleistete verfassungsrechtliche Schutz der Freiheit des Rundfunks erstreckt sich auf das Recht der bestehenden Rundfunkanstalten, der ihrem Auftrag entsprechenden Vielfalt der zu vermittelnden Programminhalte Rechnung zu tragen. Daraus folgt auch, dass eine Finanzierung erforderlich ist, die den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in den Stand setzt, die ihm zukommende Funktion im dualen System zu erfüllen. In der Sicherstellung der Grundversorgung der Bevölkerung mit Rundfunkprogrammen im dualen System findet sich die Rechtfertigung für die Finanzierung über Rundfunkbeiträge. Im Hinblick auf die große Bedeutung, die der Rundfunkfreiheit und der damit verbundenen Meinungsvielfalt in einem demokratischen Staat zukommt, muss das Grundrecht des Klägers auf Freiheit seines weltanschaulichen Bekenntnisses bzw. auf Glaubens- und Gewissensfreiheit – sofern man überhaupt einen Eingriff annehmen wollte – zurücktreten (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 11.9.2020, OVG 11 N 95.18, juris, Rn. 11; OVG Koblenz, Beschl. v. 21.12.2018, 7 A 10740/18, juris, Rn. 10 ff.).

bb) Auch eine Verletzung des Klägers in seinen Rechten aus Art. 5 Abs. 1 GG durch seine Heranziehung zum Rundfunkbeitrag ist nicht gegeben. Die Rundfunkbeitragspflicht

begründet keinen Zwang zur Konfrontation mit den im öffentlich-rechtlichen Rundfunk verbreiteten Informationen, so dass es bereits an einem Eingriff in den Schutzbereich des Grundrechts fehlt. Auf den Beitragspflichtigen wird keinerlei Zwang ausgeübt, die Programme der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten anzusehen oder anzuhören (vgl. BVerfG, Urt. v. 18.7.2018, 1 BvR 1675/16, juris, Rn. 135; OVG Hamburg, Beschl. v. 26.11.2020, 5 Bf 410/18.Z). Ebenso wenig verfängt die Argumentation des Klägers, durch die Heranziehung zum Rundfunkbeitrag werde er gezwungen, eine von ihm nicht vertretene Meinung zu teilen. Wie oben ausgeführt, steht nicht fest, für welche Programme oder Programminhalte der Beitrag des jeweiligen Beitragsschuldners bzw. Beitragszahlers verwendet wird. Auch der Beitragsschuldner, der sich – wie der Kläger – auf seine Meinungsfreiheit beruft, kann nicht davon ausgehen, dass sein konkreter Beitrag für Sendungen verwendet wird, deren Inhalt er ablehnt.

cc) Soweit der Kläger außerdem unter Bezugnahme auf von ihm so gewertete Fälle der Ansicht ist, es mangle den Programminhalten der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten an Ausgewogenheit und Objektivität, verfängt auch diese Argumentation nicht. Ob diese Fälle tatsächlich als Verstöße gegen die Programmgrundsätze zu werten sind, bedarf keiner Entscheidung, da Verstöße im Einzelfall nicht geeignet sind, die Rundfunkfinanzierung in Frage zu stellen, und nicht die Rechtmäßigkeit der Rundfunkbeitragserhebung berühren (vgl. OVG Koblenz, Beschl. v. 16.11.2015, 7 A 10455/15, juris, Rn. 21).

II.

Soweit sich die Klage gegen den (ablehnenden) Bescheid des Beklagten vom 13.7.2020 richtet und darauf gerichtet ist, den Beklagten zu verpflichten, den Kläger entsprechend seinem Antrag vom 5.6.2020 von der Rundfunkbeitragspflicht zu befreien, ist die Klage bereits unzulässig, da es insoweit am notwendigen Vorverfahren mangelt.

Gemäß § 68 Abs. 2 i.V.m. § 68 Abs. 1 VwGO ist vor Erhebung einer Verpflichtungsklage – um eine solche handelt es sich bezogen auf den Antrag des Klägers auf Verpflichtung des Beklagten, ihn, den Kläger, entsprechend seinem Antrag vom 5.6.2020 von der Rundfunkbeitragspflicht zu befreien – die Recht- und Zweckmäßigkeit der Ablehnung des begehrten Verwaltungsakts im Rahmen eines Vorverfahrens nachzuprüfen. Hierauf wird in der dem (ablehnenden) Bescheid des Beklagten beigefügten Rechtsbehelfsbelehrung auch hingewiesen. Widerspruch gegen den (ablehnenden) Bescheid des Beklagten vom 13.7.2020 hat der Kläger indes nicht erhoben. Eine Widerspruchserhebung ist insoweit

weder der beigezogenen Sachakte des Beklagten zu entnehmen, noch ergibt sie sich aus den Ausführungen des Klägers. Vielmehr ist eine Widerspruchserhebung durch den Kläger nur hinsichtlich des Festsetzungsbescheids vom 2.6.2020 erfolgt. Soweit der Kläger meint, er habe mit der Erhebung der Klage in hinreichendem Maße widersprochen, ist dies unzutreffend. Die Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage ersetzt gerade nicht die Erhebung eines Widerspruchs (vgl. OVG Magdeburg, Beschl. v. 29.11.1996, B 2 S 42/96, juris, Rn. 14).

Das Vorverfahren ist auch nicht deshalb entbehrlich, weil der Beklagte sich diesbezüglich rügelos auf die Klage eingelassen hätte, obwohl das Vorverfahren nicht durchgeführt worden ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 24.6.1982, 2 C 91.81, juris, Rn. 32; VGH Mannheim, Urt. v. 23.9.1991, 1 S 1746/91, NVwZ-RR 1992, 184; Hüttenbrink, in: Posser/Wolff, VwGO, 55. Ed., Stand: 4/2020, § 68, Rn. 23). Er hat sich zwar mit Schriftsatz vom 14.9.2020 zunächst auf die Klage eingelassen, ohne eine aus einer Nichtdurchführung eines Widerspruchsverfahrens gegen den (ablehnenden) Bescheid vom 13.7.2020 resultierende Unzulässigkeit der Klage zu rügen, und auch zur Frage eines möglichen Befreiungsanspruchs des Klägers vorgetragen. Ein Verzicht auf die Durchführung eines Vorverfahrens ist hierin jedoch nicht zu sehen. Der Beklagte geht in seinem Schriftsatz vom 14.9.2020 ersichtlich davon aus, dass die Klage sich (ausschließlich) auf den Widerspruchsbescheid vom 13.7.2020 sowie den Ausgangsbescheid vom 2.6.2020 bezieht. Hierauf deuten insbesondere die Ausführungen hin, wonach Grundlage des Widerspruchsbescheids vom 13.7.2020 der Festsetzungsbescheid vom 2.6.2020 sei und diese Bescheide rechtmäßig seien (vgl. Bl. 21 f. d.A.). Nach Ergehen des richterlichen Hinweises vom 14.12.2020, wonach die Klage sich (auch) gegen den (ablehnenden) Bescheid vom 13.7.2020 richten dürfte sowie auf die Verpflichtung des Beklagten, den Kläger entsprechend dessen Antrag vom 5.6.2020 von der Rundfunkbeitragspflicht zu befreien, hat der Beklagte hinsichtlich dieses – von ihm bis dahin nicht gesehenen – Klagegegenstandes mit Schriftsatz vom 15.12.2020 (Bl. 37 d.A.) die Unzulässigkeit der Klage aufgrund des nicht durchgeführten Vorverfahrens gerügt.

Hinzuweisen ist im Übrigen darauf, dass auch dieser Antrag des Klägers in der Sache keinen Erfolg haben könnte, da dem Kläger aus den oben dargestellten Gründen kein Befreiungsanspruch gegen den Beklagten zukommt.

D.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 709, 711 ZPO. Gründe, die Berufung gemäß § 124a Abs. 1 i.V.m. § 124 Abs. 2 Nr. 3 oder Nr. 4 VwGO zuzulassen, sind nicht ersichtlich.